



Reglement über die Wahl des Studierendenrates (Wahlreglement)

Stand: 03. Oktober 2024

Die Studierendenorganisation der Universität Luzern (SOL), gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. f des SOL-Statuts vom 24. Januar 2007, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹ Dieses Reglement regelt sämtliche Modalitäten bezüglich der Wahl des Studierendenrats der Studierendenorganisation der Universität Luzern.

² Der Studierendenrat setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen.

³ Die Mitglieder des Studierendenrats werden aufgrund von Wahllisten nach dem Proporzverfahren gewählt; die Universität bildet einen einzigen Wahlkreis. Jeder wahlberechtigten Person steht eine Listenstimme und 20 Kandidierendenstimmen zu.

Art. 2 Wahlart

Die Wahlen werden elektronisch durchgeführt.

Art. 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind ausschliesslich Mitglieder der Studierendenorganisation der Universität Luzern.

Art. 4 Wahltag

Jedes Jahr wird ein Wahltag vom Vorstand der SOL festgesetzt, er fällt in den Monat Dezember.

Art. 5 Durchführung der Wahl

¹ Das Ressort Politik des SOL-Vorstandes ist für die korrekte Durchführung der Wahl, insbesondere die Ermittlung der Ergebnisse verantwortlich.

² Er arbeitet mit dem Präsidium des Studierendenrats und dem übrigen SOL-Vorstand zusammen.

Art. 6 Bekanntmachung der bevorstehenden Wahl

¹ In jedem Wahljahr sind am Anfang des Herbstsemesters alle Studierenden und universitätspolitischen Gruppierungen über die bevorstehenden Wahlen und die wichtigen Termine in geeigneter Form zu orientieren und zur Listenbildung einzuladen.

² Die Termine sind öffentlich zu machen. Sie können sowohl in der Universität angeschlagen als auch digital bekannt gegeben werden.

³ Der SOL-Vorstand kommuniziert für die Wahlen und die Wahlunterlagen auf Deutsch und Englisch.

Art. 6a Rolle der Fachschaftsvorstände

¹ Die Fachschaftsvorstände sind verpflichtet die von der SOL ausgearbeitet Wahlaufforderung allen Studierenden ihrer Fachschaft mitzuteilen.

² Wahlempfehlungen der Fachschaftsvorstände sind nur zulässig, wenn sämtliche Kandidierende der jeweiligen Fachschaft empfohlen werden.

³ a. Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 oder 2 dieses Artikels müssen auf dem gleichen Weg durch eine Stellungnahme seitens des jeweiligen Fachschaftsvorstandes berichtet werden.

b. Zusätzlich kann der Gesamtvorstand der SOL in Konsultation mit der Politischen Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände eine Ausgleichszahlung von bis zu 500 (fünfhundert) Franken festlegen. Diese Ausgleichszahlung ergeht innert 30 Tage zuhanden der SOL und ist an Organisationen mit gemeinnützigem Zweck mit Sitz in Luzern zu zahlen.

⁴ Die finanzielle Unterstützung der Kandidierenden und Wahllisten durch die Fachschaften ist untersagt. Die sozialen Medien der Fachschaften dürfen als Plattform für Wahlkampfwerbung zur Verfügung gestellt werden.

Art. 7 Listenbildung

¹ Am letzten Donnerstag im Oktober organisiert das Ressort Politik den «Tag der Listen». Den Listen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich den Studierenden vorzustellen und Kandidierende zu gewinnen.

² Die Listenverantwortlichen reichen ihre Wahllisten und das Werbematerial bis zum ersten Donnerstag im November um 24:00 Uhr beim Ressort Politik ein; Nachfristen werden keine gewährt.

^{2bis} Der SOL- Vorstand ist befugt, die Frist um 7 Tage zu verlängern, wenn bis zum ersten Donnerstag im November nicht mindestens 20 Kandidierende zur Wahl stehen.

³ Eine Wahlliste darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten wie Sitze zu vergeben sind und keinen Namen mehr als zweimal. Die überzähligen Personen werden gestrichen.

^{3bis} Pro Fachschaftsvorstand ist nur eine Kandidatur zulässig.

⁴ Jede Wahlliste muss von mindestens 5 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein; die Vorgeschlagenen dürfen auch unterzeichnen. Ist dies nicht der Fall so ist die Wahlliste ungültig.

⁵ Jede Wahlliste soll zur Unterscheidung von anderen Wahllisten eine Listenbezeichnung tragen; fehlt diese Bezeichnung oder gibt sie zu Missverständnissen Anlass, ist der SOL-Vorstand berechtigt, diese zu setzen oder zu ergänzen.

⁶ Jede Wahlliste muss von einer Wahlannahmeerklärung begleitet sein. Gewählt werden können nur diejenigen Kandidierenden, welche die Wahlannahmeerklärung unterzeichnet haben. Die anderen werden von der Wahlliste gestrichen.

⁷ Mit der Eingabe jeder Wahlliste ist eine für die Liste verantwortliche Person zu bezeichnen, die bei Bedarf bei der Durchführung der Wahl mithilft. Die für die Liste verantwortliche Person ist für die reibungslose Kommunikation und Organisation innerhalb der Wahlliste zuständig.

⁸ Die SOL unterstützt jede Liste mit 50 (fünfzig) Franken bei der Listenbildung und im Wahlkampf. Der Betrag wird nach Nennung der Liste ausbezahlt. Der Einsatz des Betrages obliegt den Wahllisten.

⁹ Das Ressort Politik des SOL-Vorstandes prüft die eingehenden Unterlagen und beschliesst über die Aufstellung zur Wahl.

Art. 8 Listennummern

Die Listen werden nach der Reihenfolge ihres Eintreffens beim SOL-Vorstand mit Ordnungsnummern versehen.

Art. 9 Wahlkampfperiode

¹ Die Wahlkampfperiode findet in den letzten zwei Wochen im November statt.

² Am zweitletzten Donnerstag im November führt das Ressort Politik einen Wahlkampftag durch. An diesem Tag erhalten die Listen die Möglichkeit, aktiven Wahlkampf zu betreiben. Die Ausgestaltung des Wahlkampftages obliegt dem Ressort Politik in Absprache mit den Verantwortlichen der Wahllisten.

³ Die Listen geben zu einem geeigneten Datum bekannt, welche Lehrveranstaltungen sie besuchen werden. Allen Listen wird die Möglichkeit eingeräumt, diese Veranstaltung ebenfalls zu besuchen. Sei haben Anspruch auf eine gerechte Redezeit, unabhängig davon, welche Liste den Plan zum Besuch der Lehrveranstaltung gefasst hat.

⁴ Die Wahlergebnisse werden spätestens am Sonntag nach dem letzten Tag der Wahlperiode bekannt gegeben.

Art. 10 Fristen

Die in diesem Reglement genannten Fristen werden durch die Schliessung der Universität infolge Ferien, Feiertagen oder höherer Gewalt unterbrochen.

II. Elektronische Wahlen

Art. 11 Durchführung der elektronischen Wahl

Die elektronische Wahl wird mit einem geeigneten Programm durchgeführt.

Art. 12 Versand

¹ Ressort Politik sendet jeder wahlberechtigten Person das Wahlmaterial an die jeweilige StudMail-Adresse. Der Versand erfolgt am ersten Tag der Wahlperiode.

² Das Wahlmaterial umfasst:

- a) den Link auf die Wahlseite
- b) eine Anleitung über das Wahlverfahren, einschliesslich benötigter Passwörter
- c)–den Link auf die SOL-Wahlseite.

Art. 13 Wahlabgabe

¹ Die Wahl erfolgt über eine geeignete Wahlseite.

² Es wird sichergestellt, dass jede wahlberechtigte Person maximal einmal wählen kann.

³ Die Wahl ist bis 24:00 Uhr am letzten Sonntag vor dem Wahltag vorzunehmen.

⁴ Die Eingabe des persönlichen Passwortes zur Bestätigung der getätigten Wahl ist mit der Abgabe des unterschriebenen Stimmausweises gleichzusetzen.

⁵ Zu spät getätigte Wahlen werden nicht berücksichtigt.

Art. 14 Geheime Wahl

Es wird sichergestellt, dass kein Wähler und keine Wählerin mit seiner/ihrer getroffenen Wahl identifiziert werden kann.

III. Resultate

Art. 15 Auszählen

Die Resultate werden am Wahltag ermittelt.

Art. 16-Sitzverteilung

¹ Erhält eine Liste mehr Sitze als Kandidierende vorhanden sind, hat die Gruppierung die vakanten Sitze mit zusätzlichen Personen zu besetzen.

² Zur Berechnung der Wahlergebnisse wird das Hare/Niemeyer Auszählverfahren angewendet.

Art. 17 Konstituierende Sitzung und Publikation der Wahlergebnisse

¹ Die Kandidierenden werden über die Ergebnisse der Wahl informiert. Die Gewählten werden vom SOL- Vorstand schriftlich zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

^{1bis} Die konstituierende Sitzung findet innert 3 Wochen nach der Wahl statt.

² Der SOL-Vorstand sorgt für die Bekanntmachung der Wahlergebnisse.

Art. 18 Ersatzleute

¹ Beim Ausscheiden eines Ratsmitgliedes aus dem Studierendenrat während dessen Amtsdauer, erfolgt die Wiederbesetzung des Sitzes durch Nachrücken derjenigen kandidierenden Person von der jeweiligen Wahlliste, die die meisten Stimmen erhalten hat und diesen Sitz annimmt. Das Ratspräsidium muss über das Ausscheiden und über die Neubesetzung frühzeitig informiert werden.

² Das Ratspräsidium informiert die Person, die gemäss Art. 18 Abs. 1 nachrückt und klärt ab, ob diese den Sitz annehmen möchte. Ist dies nicht der Fall, rückt die nächste Person auf der Liste gemäss dem gleichen Prinzip nach. Dieser Vorgang ist bis zur letzten Person der jeweiligen Wahlliste zu wiederholen.

³ Kann der vakante Sitz nicht gemäss den Absätzen 1 und 2 besetzt werden, ist nach Art. 16 Abs. 4 zu verfahren. Nachrückende Personen sind bis spätestens zwei Wochen vor der nächsten Studierendenratssitzung beim Ratspräsidium zu nennen. Nach Ablauf dieser Frist ist nach Art. 18 Abs. 4 zu verfahren.

⁴ Kann der vakante Sitz nicht gemäss den Absätzen 1-3 besetzt werden, haben die nicht gewählten Kandidierenden der letzten Wahlen in der Reihenfolge der meisten Stimmen Anspruch auf den Sitz.

Art. 19 Schlichtung und Beschwerderecht

¹ Der Vorstand und insbesondere das Ressort Politik sind in erster Instanz zuständig für die die Wahlen betreffenden Anliegen und Beschwerden. Bei Unstimmigkeiten und Unklarheiten bezüglich des Wahlverfahren, des Wahlkampfes und des Wahlkampfverhaltens kann der SOL-Vorstand angerufen werden. Der SOL-Vorstand schlichtet und entscheidet.

² Beschwerdeberechtigt sind alle Kandidierenden.

³ Beschwerden werden schriftlich und in geeigneter formeller Form innert 7 Tagen nach einem entsprechenden Vorfall oder nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim SOL-Vorstand eingereicht.

⁴ Der SOL-Vorstand prüft und beantwortet die Beschwerde innerhalb von 10 Tagen. Beschwerden und diesbezügliche Entscheide werden öffentlich gemacht, insbesondere sind die Kandidierenden zu informieren.

Art. 20 Anwendbares Recht

Für Rechtsfragen, für die dieses Reglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Kantons Luzern, insbesondere das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988 (Stand 1. März 2023).

Beschlossen am 24. Oktober 2019 von der Studierendenversammlung der Studierendenorganisation der Universität Luzern.

Geändert am 03. Oktober 2024.